



Aarau 6. Oktober 2017 Nr. 40

# Amtsblatt des Kantons Aargau

# www.ag.ch/amtsblatt

Das Amtsbiatt des Kantons Aargau erscheint in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600). Der Zugriff auf den Amtsbiattinhalt im Internet ist kostenios (§ 15 Abs. 1 PuG).

Publikationen sind beim Verlag ZT Medien AG, Administration Amtsblat, Henzmannstrasse 20, Postfach, 4800 Zoffingen, Telefon 062 745 93 55, Fax 062 745 93 59, per E-Mall: amtsblatt@ztmedien.ch aufzugeben.

1 Zelle – Fr. 4.20, Inkl. 8% MwSt. Minimalprels (5 Zellen) – Fr. 22.– Inkl. 8% MwSt. Wiederholungsrabatt 4% ab 2. Erscheinung Rückzus von Publikationen, Grundesbür Fr. 16. – zufüglich Bear-

Rückzug von Publikationen: Grundgebühr Fr. 16.- zuzüglich Bearbeitungs-/Satzaufwand, Inkl. 8% MwSt. E-Mail: amtsblat@ztmedlen.ch

Annahmeschluss: Donnerstag, 08.00 Uhr

wird jeden Freitag, 08.00 Uhr, im Internet aufgeschaltet

Copyright: © by Staatskanziel des Kantons Aargau

Alle Rechte vorbehalten. Das Amtsblatt des Kantons Aargau und seine Telle sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Staatskanziel des Kantons Aarmau

Redaktion: ZT Medlen AG, Henzmannstrasse 20,

Herstellung: ZT Medlen AG

## Bekanntmachungen von kantonalen Behörden

## Regierungsrat

# Genehmigung von Nutzungsplänen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2017 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Gemeinde Schinznach; Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung «Siedlungsei Schloss Kasteln»

- Die Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung «Siedlungsei Schloss Kasteln», beschlossen von der Gemeindeversammlung Schinznach am 23. Juni 2017, wird genehmigt.
- 2. ...

Gemeinde Muhen; Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung (BNO); Genehmigung der am 7. Juni 2017 einstweilen von der Genehmigung ausgenommenenTeile

- Die einstweilen von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung (BNO), beschlossen von der Gemeindeversammlung Muhen am 3. Juni 2016, werden genehmigt. Dies umfasst im Einzelnen die Teile gemäss Dispositivziffern 2-4.
- 2. Die Einzonungen (Arrondierungen):
  - Tannacker: Parzelle 1238 (2330 m²)
  - Gibel: Parzelle 2383 (318 m²) und Parzelle 80 (148 m²)
    Bändeli: Parzelle 2382 (280 m²) und Parzelle 2441 (46 m²)
    - Mösli: Parzelle 2382 (280 m²) und Parzelle 2441 (46 m Mösli: Parzelle 1958 (268 m²) und Parzelle 823 (31 m²)
- Die Erweiterung der Speziallandwirtschaftszone (SPZ) «Hardmatte» um 7500 m² auf den Parzellen 2118 und 2119, die Speziallandwirtschaftszonen (SPZ) Hardmatte (Parzelle 2183), Winkel (Parzelle 2041) und Tal (Parzelle 853).
- Die Bestimmung von § 17 BNO «Speziallandwirtschaftszone (SPZ)».
- Die mit Beschluss des Regierungsrats vom 7. Juni 2017 vorgenommene Ergänzung von § 49 Abs. 1 BNO wird aufgehoben, so dass § 49 BNO in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Muhen vom 3. Juni 2016 gilt.
- B. ...

#### Rechtsmittelbelehrung:

- Gegen diese Entscheide kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Ober Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.
  - Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.
- Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
  - Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
  - a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
  - Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anweltskosten zu bezahlen.

# Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen von kantonalen Behörden	1905
Bekanntmachungen von Bezirksbehörden	1910
Bekanntmachungen von Gemeindebehörden	1915
Betreibungen	1924
Konkurse	1926
Nachlassverträge	1930
Verschiedenes	1931
Handelsregister	1933
Obrige Stellenausschreibungen	1948

6. Oktober 2017 / Nr. 4 1905

der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann nicht eingetreten werden.

Endingen, 3. Oktober 2017 Gemeinderat

Auszug B. Seiten 1921 | 1922) se Seiten 1921 | und Alexandra, Rankstras-Bat (Seiten EFH (Ausnahmebewilligung Strassenab-

Kantonale Zone: BVUAFB, WG2, Parzelle Nr. 454.

Ort/Adresse: Rankstrasse.

Auflagefrist: 7. Oktober bis 6. November 2017.

Dieses Baugesuch liegt während der Auflagefrist auf der Regionalen Bauverwaltung Surbtal, Brühlstrasse 20, 5305 Unterendingen, während der Öffnungszeiten am Montag von 8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 18.00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr zur Einsicht auf.

Gegen dieses Baugesuch kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Lengnau schriftlich Einwendung erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h., es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt, und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann nicht eingetreten werden.

Endingen, 3. Oktober 2017 Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Fisibach, 2. Oktober 2017 Gemeinderat

#### Gemeinde Freienwil

Gestaltungsplan «Bücklihof»; Mitwirkungsverfahren

Nach Beratung im Gemeinderat sind die Entwürfe des Gestaltungsplans «Bücklihof» gemäss § 3 BauG der Bevölkerung zur Mitwirkung zugänglich zu machen.

Innert der Auflagefrist vom 7. Oktober bis 6. November 2017 können von allen interessierten Personen Bemerkungen und Vorschläge zum Gestaltungsplan «Bücklihof» eingereicht werden. Die Eingaben werden geprüft und die Anliegen nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Rechtsweg.

Eingaben sind schriftlich zu richten an: Gemeinderat Freienwil, Schulhausplatz 2, 5423 Freienwil. Alle Mitwirkungsunterlagen sind im info center freienwil, Schulhausplatz 2, 5423 Freienwil, während der ordentlichen Büroöffnungszeiten einsehbar.

Die Bevölkerung wird herzlich zur Mitwirkung eingeladen.

Freienwil, 25. September 2017

Gemeinderat

#### Gemeinde Freienwil

Teiländerung der Nutzungsplanung zum Gewerbegebiet Maas und Verpflichtungskredit für die Revision der Bau- und Nutzungsordnung

Die Gemeindeversammlung hat am 14. Juni 2017 die Teiländerung der Nutzungsplanung zum Gewerbegebiet Maas und einen Verpflichtungskredit für die Revision der Bau- und Nutzungsordnung beschlossen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ist dieser Beschluss rechtsgültig geworden.

6. Oktober 2017 / Nr. 4

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freienwil, 2. Oktober 2017 Gemeinderat

### Gemeinde Hallwil

Zustellung Steuerveranlagung 2016

Matthias Drong, geboren am 8. März 1986, wohnhaft gewesen in 5600 Lenzburg, Gustav Zeiler-Ring 18, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Nachdem die Zustellung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, wird dem Pflichtigen gemäss § 175 Abs. 4 StG hiermit eröff-

welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt, und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden. Legitimiert zur Einwendung ist nur, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend machen kann, oder kantonale Organisationen.

Kölliken, 6. Oktober 2017 Gemeinderat

## Gemeinde Oberrüti

Teiländerung Sondernutzungsplanung «Dorfmatte»; Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 26. September 2017 die Teiländerung Sondernutzungsplanung «Dorfmatte» (Gestaltungs- und Erschliessungsplan) gemäss § 25 Abs. 3 BauG in Übereinstimmung mit der öffentlichen Auflage beschlossen.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Publikation, d. h. bis längstens am 6. November 2017 (Poststempel), beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde führen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 BauG sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates ist beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden.

Mit der Genehmigung derTeiländerung Sondernutzungsplanung «Dorfmatte» wird für die in den Plänen festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Oberrüti, 26. September 2017 Gemeinderat

## Gemeinde Oftringen

Erlass einer Planungszone für Wohnzonen, die in der laufenden Gesamtrevision Nutzungsplanung mit einer Zone «Empfindliche